



28. April 2008

Gemeinderat Bad Ragaz

7310 Bad Ragaz

036

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan ARA**

Die in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelegene Abwasserreinigungsanlage (ARA) von Bad Ragaz soll saniert und erweitert werden. Die Erweiterung ist gegen Norden hin vorgesehen. Das entsprechende Baugesuch wurde bereits beim Kanton eingereicht. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 teilte das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) der Gemeinde mit, dass die Erweiterung teilweise ausserhalb der Bauzone und auch in das Waldareal zu liegen komme. Gemäss Beurteilung der Abteilung Bauen ausserhalb der Bauzone beim AREG könne dem Bauvorhaben keine Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt werden. Um das Bauvorhaben trotzdem als zonenkonform zu bewilligen, sei ein Teilzonenplanverfahren nach Art. 29ff. BauG durchzuführen. Der vorliegende Teilzonenplan sieht nun die Einzonung einer Fläche von rund 2'500 m² in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vor. Gleichzeitig wird auch die neue Waldgrenze festgelegt.

Der Teilzonenplan wurde am 17. Dezember 2007 durch das AREG vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Bemerkungen sind weitgehendst berücksichtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV) ist festzustellen, dass im Teilzonenplan kein entsprechender Vermerk aufgenommen wurde. Nach Angaben der Gemeinde sind in diesem Bereich keine Arbeitsplätze vorgesehen, welche unter die Bestimmungen der NISV fallen würden. Der Vollständigkeit halber ist nochmals festzuhalten, dass im Bereich der Neueinzonung keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) erstellt werden dürfen.

Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald einer Rodungsbewilligung. Die Rodungsbewilligung wurde am 29. November 2007 erteilt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

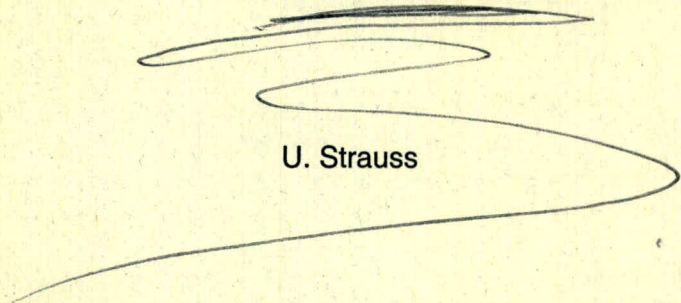
1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Umwelt und Energie – Koordination Baugesuche
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (BaB und OP)